STARNBERGER SEE

NORDEN

LAGEPLAN M 1:1000

Satzung der Gemeinde Seeshaupt zur
1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes
"Seeshaupt Ortsmitte II" vom 14.12.1995

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erläßt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II".
Der Bebauungsplan "Seeshaupt - Ortsmitte II" der Gemeinde Seeshaupt vom 20.12.1993 wird wie folgt geändert; bzw. ergänzt:

1. Festsetzung durch Planzeichen
Die Planzeichen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

----------	Baugrenze
WD	Walmdach
SD	Satteldach
f	flache DN z. B. unter 35°
-•-•-•-	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▲	Schule

2. Die Ziffer 7.3 der Festsetzung durch Planzeichen (Anzahl der Wohneinheiten) wird aufgehoben und durch den folgenden Verteilerschlüssel für die Wohneinheiten ersetzt:

7.3.1 Im MI (Mischgebiet) gilt pro m² Grundstücksgröße folgender Verteilerschlüssel:

0 m² - 500 m² = 2 WE
501 m² - 1.000 m² = 3 WE
1.001 m² - 1.500 m² = 4 WE
1.501 m² - 2.000 m² = 5 WE
über 2.001 m² = 6 WE maximale Obergrenze

7.3.2 Im WA (Allgemeines Wohngebiet) gilt pro m² Grundstücksgröße folgender Verteilerschlüssel:

0 m² - 750 m² = 1 WE
751 m² - 1.500 m² = 2 WE
1.501 m² - 2.250 m² = 3 WE
2.251 m² - 3.000 m² = 4 WE
3.001 m² - 3.750 m² = 5 WE
3.751 m² - 4.500 m² = 6 WE
4.501 m² - 5.250 m² = 7 WE maximale Obergrenze

3. Nach Ziffer 7.5 der Festsetzungen durch Planzeichen werden für die Grundstücke mit neuem Baurecht folgende Planzeichen zusätzlich festgesetzt:

7.6	▬▬	Grenze des Geltungsbereiches der Änderung
7.7	WH = 6,50 m	maximal zulässige Wandhöhe hier z. B. 6,50 m (gemessen von der OK EG FFB entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungsmauer mit der Oberkante der Dachhaut)
7.8	GR = 150 m²	höchstzulässige überbaubare Grundfläche pro Einzelwohnhaus (ohne Garagen) maximal 150 m² pro Doppelhaushälfte 75 m² ohne Garagen

4. Nach Ziffer 8.0 Hinweise durch Planzeichen wird der Punkt 9.0 Nachrichtliche Übernahme neu aufgenommen:

9.1 D denkmalgeschützte Einzelanlage

5. Unter Punkt 9.1 Art der baulichen Nutzung der Festsetzungen durch Text wird ergänzt:

"Im Mischgebiet und im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen unzulässig"

6. Unter Punkt 9.9 Garagen und Stellplätze wird folgender Text für die Grundstücke mit neuem Baurecht aufgenommen:

"Garagen und Stellplätze sind auf dem Baugrundstück unterzubringen."

7. Nach Ziffer 9.17 der Festsetzungen durch Text wird folgende Festsetzung eingefügt:

9.18 Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgrundstücksgröße für ein Hauptgebäude beträgt im MI 350 m² und im WA 600 m².

8. Nach Ziffer 10.3 Hinweise durch Text wird folgender Text eingefügt:

10.4 Bodendenkmäler die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes.

10.5 Auf die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (Niederschlagsfreistellungsverordnung - NWFreiV) und auf die dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) wird hingewiesen.

9. Der bisherige Planteil wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemarkung Seeshaupt durch den beiliegenden Planteil ergänzt.

§ 2 - In Kraft treten
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlußes in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß am 20.04.2004

2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit (§ 3 Nr. 1 BauGB) zur Stellungnahme vom 16.06.2004 bis 20.07.2004 gegeben.

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher (§ 4 Nr. 1 BauGB) Belange vom 04.06.2004 bis 12.07.2004

4. Öffentliche Auslegung § 3 Absatz 2 BauGB vom 09.08.2004 bis 10.09.2004

5. Satzungsbeschluß am 14.09.2004 (§ 10 BauGB)

Ausfertigung der Satzung Seeshaupt, den 30.09.2004

Siegel

1. Bürgermeister
Hans Kirner

6. Ortsübliche Bekanntmachung des (§ 10 BauGB) Satzungsbeschlusses am 01.10.2004

7. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 01.10.2004

Seeshaupt, den 01.10.2004

Siegel

1. Bürgermeister
Hans Kirner

Gemeinde Seeshaupt
Am Starnberger See

1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes

"Seeshaupt - Ortsmitte II"

Planfertiger:

Bögl Planungs-GmbH
Obere Stadt 96
82362 Weilheim
Tel. 0881/92481-0

Architekt M. Bögl

Weilheim, den 20. April 2004
Geändert am 27. Juli 2004
Geändert am 14. Sept. 2004